

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 12. Dezember 2006 zur Förderung von Existenzgründungen und Existenzfestigungen

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 26. April 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1099 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. vor dem Hintergrund der Umfrageergebnisse des Rechnungshofs die Ziele der einzelbetrieblichen Förderung von Existenzgründungen und Existenzfestigungen und deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Mittelstandsförderungsgesetzes und der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung zu überprüfen;
2. die Empfehlungen des Rechnungshofs zu einem effektiveren Einsatz der Fördermittel aufzugreifen und bei diesen Überlegungen die Beschlussfassungen des Landtages bezüglich der „Optimierung der Wirtschaftsförderung“ und zu den „Bürgschaften zur Förderung der Wirtschaft“ einzubeziehen;
3. die Zweckerreichung von Beratungsleistungen zu überprüfen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2007 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 Nr. I 0451.3 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

In der Beratenden Äußerung „Förderung von Existenzgründung und Existenzfestigung“ kritisiert der Rechnungshof vor allem eine zu breite Streuung von Förderdarlehen und die damit einhergehenden unerwünschten Mitnahmeeffekte. Dies wird damit begründet, dass die Befragung ergab, dass 65 % der geförderten Unternehmen auch ohne die Förderung gegründet hätten. Der Rechnungshof leitet hieraus die Forderung ab, dass die Bedürftigkeit der Endkreditnehmer stärker geprüft werden müsste, um den Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes und der Haushaltsordnung Genüge zu tun.

Die Interessen des Landes und die Ziele der Förderung sind im Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) des Landes fixiert; dies sind insbesondere folgende Ziele:

- Erhaltung und Stärkung der Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen,
- Erleichterung der Gründung und Festigung von selbstständigen Existenzen sowie von Übernahmen.

Kleine und mittlere Unternehmen haben einen deutlich erschwerten Zugang zum Kapitalmarkt und müssen daher i. d. R. höhere Zinsen zahlen als größere Unternehmen. Durch ihre weiterhin bestehende Gewährträgerhaftung können sich die Förderbanken deutlich günstiger refinanzieren als andere Banken. Die Kombination aus günstiger Refinanzierung und Zinsverbilligung führt zu einer deutlich günstigeren Kondition für den Endkunden, als dies von den Hausbanken aus eigenen Mitteln darstellbar wäre. Die größten bedingten Wettbewerbsnachteile kleinerer Unternehmen im Finanzierungsbereich werden so durch die Förderung entsprechend der Ziele des MFG ausgeglichen.

Die Vergabe zinsgünstiger Darlehen zur Förderung von Existenzgründern und -festigern entspricht den Vorschriften des Mittelstandsförderungsgesetzes und der Landeshaushaltsordnung (LHO): In § 1 Abs. 1 MFG ist als Zweck des Gesetzes u. a. genannt: „die Gründung und Festigung von selbstständigen Existenzen sowie die Übernahme von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern“. Die Vergabe zinsgünstiger Darlehen sollte keinesfalls das entscheidende Kriterium für oder gegen eine Gründung sein, entscheidend ist vielmehr, dass sich das Vorhaben rechnet und tragfähig ist. Sinn der Förderdarlehen ist, den Gründern über die ersten schwierigen Jahre zu helfen und sie in die Lage zu versetzen, Schulden zu tilgen und Eigenkapital bilden zu können.

Eine Untersuchung des RKW „Existenzgründungen in Baden-Württemberg“, die im Dezember 2006 vorgestellt wurde, ergab, dass

- 90 % der befragten Gründer die Zinsverbilligungen und
- über 70 % die tilgungsfreien Jahre und die lange Zinsfestschreibung

als besonders nützlich einstufen.

Somit erhöht das Gesamtpaket aus Zinsverbilligung, tilgungsfreien Jahren, Zinsfestschreibung, langer Kreditlaufzeit und vorzeitiger Tilgungsmöglichkeit die Erfolgswahrscheinlichkeit der Vorhaben. Nach der Untersuchung des RKW sind 83 % der Unternehmen nach 5 Jahren noch am Markt, bei nicht geförderten Unternehmen geht man von maximal 50 % aus. So gaben auch 42 % der Gründer laut RKW-Studie an, dass sie ohne Förderdarlehen genauso, aber weniger erfolgreich gegründet hätten, 35 % hätten ein kleineres Vorhaben umgesetzt und jeweils deutlich über 20 % hätten später oder gar nicht gegründet.

Vorgeschaltete Beratung und gründliche Prüfung aller zu förmernden Gründungsvorhaben auf Tragfähigkeit und Erfolgsaussicht tragen neben der erleichterten Finanzierung zur hohen Überlebensrate geförderter Existenzgründungen bei. Je besser eine Firmengründung vorbereitet wird, umso größer sind letztendlich auch die Erfolgsaussichten, wie auch Erfahrungen im Handwerk zeigen, wo die Vorbereitung auf die Selbstständigkeit Teil der Meistersausbildung ist.

Somit ist die Förderung nicht dafür entscheidend, ob überhaupt gegründet wird oder nicht, sondern vielmehr dafür, wie erfolgreich das Vorhaben ist, zu welchem Zeitpunkt gegründet wird und bei Standortkonkurrenz – wo die Gründung stattfindet. Dies entspricht der Zielsetzung des Mittelstandsförderungsgesetzes.

Im Übrigen kann bezweifelt werden, dass – nach der Beratenden Äußerung des Rechnungshofs – tatsächlich 65 % ohne staatliche Förderdarlehen hätten gründen können, da für viele Gründer das Haupthindernis darin besteht, angesichts fehlender Sicherheiten überhaupt eine Finanzierung zu bekommen. Hier sind die Förderdarlehen in Verknüpfung mit einer Bürgschaft im Rahmen des Starthilfeprogramms oder das Programm Gründung und Wachstum (GuW 40, jetzt GuW 50) oftmals die einzige Finanzierungsmöglichkeit. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob die Gründer im Erfolgsfall rückblickend die staatliche Förderung objektiv richtig beurteilen. In der Öffentlichkeit wird staatliche Förderung eher negativ beurteilt, was im Zweifel dazu führt, dass der Gründer seinen Erfolg ausschließlich sich selbst und nicht der öffentlichen Unterstützung zurechnet.

Die Bedürftigkeit im Sinne des § 23 LHO liegt vor, wenn ein erhebliches Interesse des Landes an der Erfüllung des Zuwendungszweckes besteht und der Zuwendungszweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Das erhebliche Landesinteresse an einer positiven Gründungsentwicklung kann unterstellt werden und dürfte auch nicht strittig sein. Entscheidend für die Zweckerfüllung ist die Definition des Zuwendungszweckes. Dieser liegt im Wesentlichen nicht nur im „ob“ der Existenzgründungen, sondern vielmehr im möglichst erfolgreichen und raschen Verlauf des Gründungs- und Sicherungsprozesses. Dieser Zuwendungszweck würde – wie die Ergebnisse der RKW-Untersuchung zeigen – ohne die zinsverbilligten Darlehen nicht im notwendigen Umfang erreicht. Somit ist auch eine Übereinstimmung mit den Bedingungen der LHO gegeben.

Im Übrigen wird bei jedem Darlehensantrag von der Hausbank geprüft, ob der Darlehensnehmer über eigene Mittel und/oder Sicherheiten verfügt und deren Einbeziehung in das Vorhaben verlangt; insofern findet auch eine Bedürftigkeitsprüfung im Einzelfall statt. Das GuW-Programm richtet sich in erster Linie an Existenzgründer und -festiger. Bei diesem Personenkreis ist das Bedürftigkeitskriterium i. d. R. erfüllt, da eine gute Ertrags- und Vermögenslage erst erarbeitet werden muss und die Perspektiven der Unternehmen noch nicht absehbar sind. Bei den von dieser Regel abweichenden Ausnahmefällen haben Finanzministerium und Wirtschaftsministerium bereits bisher

darauf geachtet, dass Antragsteller, bei denen nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse und Perspektiven eine staatliche Förderung nicht angezeigt erscheint, eine solche auch nicht erhalten. Die L-Bank wurde gebeten, diese vom Mittelstandsförderungsgesetz und der Landeshaushaltsordnung vorgegebenen Grundsätze künftig verstärkt zu beachten.

Nach der allgemeinen Erfahrung ist die Gründungsfinanzierung ferner durch die Eigenkapitalschwäche der Gründer und einen Mangel an Sicherheiten geprägt. In dieser schwierigen Situation fordern bereits die beteiligten Banken ein maximales Engagement des Gründers durch Eigenkapitaleinsatz und ggf. Stellung privater Sicherheiten. Ohne diese Komponenten wird kaum eine Gründungsfinanzierung zustande kommen. Von einer nicht angemessenen Eigenbeteiligung kann daher i. d. R. keine Rede sein.

Zu 2.:

Das GuW-Programm besteht grundsätzlich aus einer zinsverbilligten Darlehensförderung, die im Bedarfsfall durch Bürgschaften, stille Beteiligungen oder Nachrangdarlehen ergänzt werden kann. Das GuW-Programm ist aber nicht allein auf den günstigen Zinssatz abgestellt, sondern bietet neben den beträchtlichen konditionellen Vorteilen weitere wichtige Entlastungskomponenten für die mittelständischen Kunden, die in der Äußerung des Rechnungshofs zu kurz kommen:

- die lange Zinsfestschreibung verschafft den Gründern langfristige Planungssicherheit und damit eine solide Kalkulationsgrundlage,
- durch die Gewährung von bis zu drei tilgungsfreien Anlaufjahren wird den Unternehmen gerade in der besonders kritischen Zeit zusätzliche Liquidität verschafft,
- die Möglichkeit zur vorzeitigen Tilgung, ohne dabei Vorfälligkeitsentschädigungen in Kauf nehmen zu müssen, gibt die Chance flexibel auf Veränderungen des Kapitalmarktzinsniveaus zu reagieren.

Alle diese Komponenten entlasten den Gründer im Vergleich zu einer herkömmlichen Kapitalmarktfinanzierung finanziell und geben ihm zusätzliche Sicherheit.

Dies wird in der RKW-Studie ausdrücklich bestätigt. 9 von 10 Gründern halten die Zinsverbilligung für besonders nützlich, jeweils über 70 % sahen dies auch bei der Tilgungsfreiheit und Zinsfestschreibung so. Immerhin jeder zweite Gründer bestätigte den Nutzen von langer Kreditlaufzeit und vorzeitiger Tilgungsmöglichkeit. Das GuW-Programm ist daher nach Einschätzung des RKW an den Bedürfnissen der Gründer orientiert und trägt dazu bei, das Erfolgspotenzial der Gründer im Lande zu nutzen.

Konkret nach den Konsequenzen befragt, die ein Fehlen der Förderung durch die L-Bank gehabt hätte, antworteten 24 % der Gründer, dass sie ihr Vorhaben nicht hätten durchführen können. Aber auch jene Gründer, die ohne GuW-Förderung an den Start gegangen wären, hätten mehrere Nachteile in Kauf nehmen müssen. 43 % von ihnen wären nach eigener Einschätzung weniger erfolgreich gewesen. Beinahe jeder zweite Gründer hätte ohne Förderung zeitliche Verzögerungen in Kauf nehmen müssen (49 %) oder wäre nicht in der Lage gewesen, alle notwendigen Investitionen zu tätigen (57 %). Auch diese Zahlen unterstreichen die Bedeutung und Effizienz der Existenzgründungsförderung im Land.

Ferner ist das GuW – wie Starthilfe und Liquiditätshilfe – insgesamt auf die Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtet.

- Die gewährte Zinsverbilligung muss im Zusammenspiel mit der Gewährung von Bürgschaften gesehen werden, denn nur so ergibt sich ein aussagekräftiges Bild zur Effektivität der Förderung. So ist das GuW hinsichtlich der Risikoproblematik durch die Kooperationspartner Bürgschaftsbank und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG) auf die Bedürfnisse der Unternehmen und Hausbanken abgestellt. Speziell für die GuW-Darlehen wird von der Bürgschaftsbank GuW 50 angeboten, eine Risikoentlastung durch eine Bürgschaft in Höhe von 50 % des Darlehensbetrages. Wesentliche Vorzüge dieses kombinierten Angebotes sind günstige Konditionen, eine vereinfachte Antragstellung, bei Engagements bis 250 TEUR eine reduzierte Informationsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen.
- Das GuW ist nur ein Baustein der Investitions- bzw. Gründerförderung. Für bestimmte Zielgruppen oder Finanzierungsanlässe werden weitere bedarfsgerecht gestaltete Fördermöglichkeiten angeboten, z. B. Starthilfeprogramm (mit obligatorischer 80 %iger Bürgschaftsübernahme) oder mezzanine Finanzierungsmöglichkeiten.
- Eine Förderung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen von KMU muss niedrige Zugangsschwellen aufweisen, damit die Zielgruppe in der Breite davon profitieren kann. Gerade bei kleinen Finanzierungsvolumina muss das Programm einfach und übersichtlich gestaltet sein und für die Beteiligten mit möglichst geringem Aufwand abgewickelt werden können. Gleichzeitig sollen die Mittel nicht für wenig Erfolg versprechende Vorhaben verwendet werden. Anders als etwa die Gründungszuschüsse im Rahmen der Ich-AG erlauben die zinsverbilligten Darlehen durch das vorgeschaltete Beratungserfordernis die Konzentration der Mittel auf Vorhaben mit Erfolgsaussichten.

Der Bankbeitrag für die Wirtschaftsförderung ist über Jahre gleich geblieben. Gleichwohl konnte die L-Bank die ausgereichten Darlehensvolumina in nicht unerheblichem Umfang steigern. Möglich war dies durch die Tatsache, dass die L-Bank den von ihr finanzierten Anteil von ursprünglich 75 % im Zuge der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Baden-Württemberg auf nunmehr bis zu 100 % (tatsächliche Durchschnittsquote 2005: 66,6 %) erhöht hat. Dabei blieb der absolute Subventionsbetrag je Fall in etwa gleich, der relative Subventionswert hat sich jedoch aufgrund der Erhöhung des Finanzierungsanteils verringert. Die L-Bank erzielt somit mit dem gleichen Subventionsbetrag je Förderfall ein erheblich höheres Darlehensvolumen pro Fall wie früher. Die Erhöhung des Finanzierungsanteils der L-Bank auf 100 % hat für die Unternehmen den Vorteil, dass sie nur noch einen Darlehensvertrag anstatt zweien aushandeln müssen und zudem für den gesamten Betrag bessere Darlehensbedingungen haben.

Der durchschnittliche Subventionswert je Darlehen hat sich von 5,3 % (2001) auf 3,4 % (2005) verringert. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Jahr 2005 durch Sondereffekte aus der Kooperation mit der KfW geprägt ist und nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann. 2004 lag der durchschnittliche Subventionswert bei 4,5 %. Der betriebswirtschaftliche Vorteil für die Unternehmen hat sich damit nicht wesentlich verändert, sodass auch der „Anreiz“ für Mitnahmeeffekte, falls es solche geben sollte, in etwa gleich geblieben ist.

Durch die Bündelung der L-Bank Programme und die Refinanzierung über die KfW werden die gesamtstaatlichen Fördermöglichkeiten weitestgehend

ausgeschöpft. Gleichzeitig wurde der oft beklagte „Förderdschunel“ gelichtet. Entsprechend verfahren auch die großen Flächenstaaten wie Nordrhein-Westfalen, Bayern oder Rheinland Pfalz. Damit wird der Fördereffekt optimiert bzw. verdoppelt, das heißt die Fördermöglichkeit auf Basis des Bankbeitrages werden quasi von 40 Mio. € auf ca. 80 Mio. € verdoppelt. Damit wird der Wirtschaft optimal gedient, weil Investitionen in Höhe von ca. 2 Mrd. € ausgelöst werden. Bei den Hausbanken ist daher eine hohe Akzeptanz für dieses System der Bündelung mit entsprechender Breitenwirkung zu verzeichnen. Die hohen Bewilligungszahlen im GuW zeigen, dass es gelingt, den Finanzierungsbedürfnissen der mittelständischen Wirtschaft Baden-Württembergs weitgehend gerecht zu werden.

Grundsätzlich werden Darlehen nur an gewerbliche Unternehmen oder deren Eigentümer ausgereicht; Ehegatten werden dabei als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Im Hinblick auf die Unterstützung der Unternehmensnachfolge, die vom Land als besonders wichtig eingeschätzt wird, erfolgt zur Sicherung des gleitenden Übergangs auf die Kinder als Nachfolger ggf. auch eine Darlehensgewährung an die Eltern. Der Vorteil kommt damit immer dem berechtigten Unternehmen zugute. Um konkurrenzfähig zu bleiben, müssen die Unternehmen ggf. bestehende steuerliche Gestaltungsspielräume nutzen können. In den Zusagen der L-Bank wird als Darlehensnehmer bereits seit einiger Zeit nur noch der Vertragspartner der Hausbank angegeben, gleichzeitig wird eine Nutzungsaufgabe zugunsten des berechtigten Unternehmens aufgenommen. Die Transparenz ist damit gewährleistet.

Als Zeitraum für die Durchführung des Vorhabens wird eine Frist für den 1. Abruf von einem Jahr vorgegeben. Danach müssen die Unternehmen Bereitstellungszinsen in Höhe von 3 % p. a. auf den nicht ausbezahlten Betrag zahlen. Die abgerufenen Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten für den Förderzweck eingesetzt werden. Das Wirtschaftsministerium wird darauf hinwirken, dass bei der Prüfung der Verwendungsnachweise auf die zweckentsprechende Verwendung der Förderdarlehen künftig ein noch stärkeres Augenmerk gerichtet wird.

Für eine elektronische Übermittlung der Verwendungsnachweisdaten müssten die vorhandenen Schnittstellen angepasst werden. Die mindestens anzugebenden Informationen können nur so einheitlich festgelegt werden. Als Bestätigung der Hausbank wäre eine einfache E-mail ohne elektronische Signatur nicht ausreichend. Angesichts des damit verbundenen Aufwandes sollte der von der Hausbank bestätigte Verwendungsnachweis bei dieser verbleiben und die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen von ohnehin stattfindenden Stichprobenprüfungen bei den Hausbanken von der L-Bank geprüft werden. Die Verpflichtung zur Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Verwendung wird dadurch nicht aufgehoben.

Die Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze wäre eine interessante Kennzahl, um die Wirksamkeit der Programme beurteilen zu können. Im Rahmen des Pilotprojekts Fördercontrolling wurde über diesen Punkt mit NSI und L-Bank ausführlich gesprochen. Letztendlich wurde jedoch darauf verzichtet, die Anzahl der tatsächlich entstandenen bzw. noch vorhandenen Arbeitsplätze als Kennzahl zu definieren, weil die Prüfung, ob die Angaben im Antrag erfüllt wurden, schwierig ist. Insbesondere neu gegründete und junge Unternehmen können nur wenig abschätzen, innerhalb welcher Zeitspanne es ihnen gelingt, das anvisierte Wachstum auch tatsächlich zu verwirklichen. Der Abschluss der Investitionen und damit die Vorlage des Verwendungsnachweises ist sicherlich zu früh, um eine sachgerechte Beurteilung treffen zu können. Eine routinemäßige, alle geförderten Unternehmen erfassende Prüfung (z. B. per Anschreiben) des Arbeitsplatzkriteriums nach Ende der Festigungsphase wäre extrem aufwändig und ist weder von L-Bank

noch vom Wirtschaftsministerium mit der derzeitigen personellen und finanziellen Ausstattung leistbar. Die Erhebung zusätzlicher Daten von den jungen Unternehmen würde diese belasten, und ist mit den Bemühungen um einen Bürokratieabbau nicht vereinbar.

Zur Bestimmung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens von Bürgschaften hat die Landesregierung dem Landtag jedoch zugesagt, auf der Grundlage einer statistisch relevanten Stichprobe, die das Portfolio der Bürgschaftsbank abbildet, Kennzahlen hinsichtlich Arbeitsplatzzahlen, Lohnsummen und Umsätzen zu bilden sowie ab dem Jahr 2008 das geplante Rating-Verfahren der L-Bank zur Bestimmung der Bonität der Unternehmen, die deren Bürgschaften in Anspruch genommen haben, ebenfalls zur Bildung von Kennzahlen zu nutzen.

Um die Unternehmen noch zielgerichteter und den konkreten Bedürfnissen entsprechend unterstützen zu können, hat die L-Bank – zum Teil in Kooperation mit der Bürgschaftsbank und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) – folgende Modifizierungen in ihren Programmen vorgenommen, die insbesondere auch eine stärkere Gewichtung von Bürgschaften und Beteiligungen beinhalten:

- Zum Programm *Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW)* gibt es ein spezielles Kombi-Produkt aus Darlehen und Bürgschaften der Bürgschaftsbank. Hier wurde die Bürgschaftsquote auf 50 Prozent erhöht (vorher GuW 40, jetzt GuW 50). Ferner wurde in Abhängigkeit von der Bonität des Endkreditnehmers und den von ihm zur Verfügung gestellten Sicherheiten eine risikoorientierte Bepreisung der Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank eingeführt. Soweit erforderlich übernimmt die Bürgschaftsbank bei Gründungen Bürgschaften bis zu 80 % der Darlehen. Es besteht daher bereits ein bedarfsgerechtes Angebot für Risikoentlastungen.
- Bisher konnte das *Starthilfeprogramm Baden-Württemberg* für die Gründung, Übernahme oder eine tätige Beteiligung in Anspruch genommen werden. Mittlerweile wird auch die Festigung (bis 3 Jahre nach der Gründung) und ein Investitionsvolumen von max. 150.000 € (früher 100.000 €) durch die L-Bank gefördert. Zudem ist eine erneute Antragstellung zulässig, wenn der Darlehenshöchstbetrag von 100.000 € nicht ausgeschöpft wurde.
- Das *Technologieförderprogramm* ist ein Kooperationsprodukt der KfW-Mittelstandsbank und der L-Bank und basiert auf dem Programm Unternehmerkredit der KfW-Mittelstandsbank. Der Unternehmer erhält in diesem Programm eine zusätzliche Zinsverbilligung des Landes. Diese Verbilligung wurde Anfang 2007 erhöht, sodass die Konditionen deutlich günstiger als im GuW sind. Das Zusagevolumen konnte auf ein Vielfaches gesteigert werden. Hinzu kommen drei Kombi-Produkte:
 - *Tech60*: Kombi-Produkt aus Darlehen und Bürgschaften der Bürgschaftsbank
 - *Techplus*: Kombi-Produkt aus Darlehen und stiller Beteiligung der MBG
 - *Tech60plus*: Kombination aus Darlehen, Bürgschaft und stiller Beteiligung der MBG
- Auch das *Umweltschutz- und Energiesparförderprogramm* ist ein Kooperationsprodukt zwischen der KfW-Mittelstandsbank und der L-Bank; es

basiert seit Anfang 2007 auf dem KfW-Umweltprogramm. Durch diese gegenüber dem KfW-Unternehmerkredit verbesserte Refinanzierungsbasis der L-Bank konnten auch die Endkreditnehmerkonditionen zusätzlich verbessert werden. Damit liegt auch dieses Angebot deutlich günstiger als das GuW. Das Zusagevolumen wurde deutlich erhöht. Hinzu kommen drei Kombi-Produkte:

- *Umwelt60*: Kombi-Produkt aus Darlehen und Bürgschaften der Bürgschaftsbank
 - *Umweltplus*: Kombi-Produkt aus Darlehen und stiller Beteiligung der MBG
 - *Umwelt60plus*: Kombination aus Darlehen, Bürgschaft und stiller Beteiligung der MBG
- Das Programm *L-Bank-Invest* wurde neu aufgelegt. Hierbei werden gewerbliche Unternehmen bis i. d. R. 500 Mio. € Umsatz, welche in Kommunen in Baden-Württemberg mit weniger als 50.000 Einwohnern ansässig sind, gefördert. Gefördert wird die kurz- und mittelfristige Finanzierung von Investitionen durch einen zinsverbilligten Kredit bis zu 1,5 Mio. € und den Laufzeiten 4, 6 oder 8 Jahre. Der Finanzierungsanteil und die Auszahlung betragen 100 Prozent. Es handelt sich bei diesem Programm um ein Kooperationsprodukt von Landwirtschaftlicher Rentenbank (LRB) und L-Bank; es basiert auf dem LRB-Programm Ländliche Entwicklung.
 - Seit Ende 2006 bietet die L-Bank mit *L-MezzaFin* auch unbesicherte Nachrangdarlehen an. Damit sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erreicht werden. Die starke Nachfrage nach diesem neuen Produkt zeigt, dass dieses Ziel erreicht wird. Das neue Angebot zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:
 - standardisiertes Produkt mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten
 - Risikopartnerschaft mit der Hausbank
 - Anerkennung als wirtschaftliches Eigenkapital
 - risikogerechte Konditionen
 - schlanke Prozesse bei Darlehenszusage und -betreuung
 - geringe Mindesthöhe ab 100.000 EUR.
 - Darüber hinaus hat die L-Bank mit dem *LEA-Venture Fonds* (Fondsvolumen 130 Mio. EUR) die Entwicklung junger Technologieunternehmen mit Kapital und Know-how in der Gründungsphase und kurz nach der Gründungsphase unterstützt.

Auch Bürgschaftsbank und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft haben ihre Angebote weiter verbessert:

- Die Bürgschaftsbank hat ein neues *Bürgschaftsprogramm für die Filmwirtschaft* im Land aufgelegt. Das neue Programm soll in den nächsten drei Jahren ein Finanzvolumen von 50 Mio. Euro ermöglichen.
- Ein entsprechendes Programm zur Förderung von gewerblichen Vorhaben soll im Bereich der *Erneuerbaren Energien* mit besonderem Fokus auf Anlagen zur Energieerzeugung mit *Biomasse* umgesetzt werden. Innerhalb von drei Jahren sollen damit Vorhaben mit über 75 Mio. Euro finanziert werden.
- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) und die MBG haben einen neuen *Beteiligungsfonds* für

die Finanzierung von jungen, innovativen und technologieorientierten Unternehmen aufgelegt. Dieser Fonds wird in einem Zeitraum von 4 bis 5 Jahren insgesamt 30 Mio. Euro investieren.

- Das Wirtschaftsministerium hat den *Risikokapitalfonds (RKF)* des Landes bei der MBG um eine Million Euro aufgestockt. Damit kann die MBG das für junge innovative Unternehmen wichtige Beteiligungsangebot im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Gleichzeitig wurde der MBG die Möglichkeit eingeräumt, künftig über die bisherigen stillen Beteiligungen hinaus auch unternehmerische Beteiligungen einzugehen.
- Im Bereich des *Genussrechtskapitals* wird derzeit eine weitere Kooperation zwischen MBG und KfW Mittelstandsbank entwickelt. Es soll im Rahmen eines neuen Genussrechtsprogramms etablierten mittelständischen Unternehmen bilanzielles Eigenkapital (Mezzaninekapital in HGB/EK-Qualität) zur Verfügung gestellt werden.

Zu 3.:

Um die Zweckerreichung von Beratungsleistungen für Existenzgründer/innen zu überprüfen, wird vom Wirtschaftsministerium eine externe wissenschaftliche Evaluation in Auftrag gegeben. Neben der Messung der Zweckerreichung soll die Evaluation auch dazu dienen, den Beratungs- und Verwaltungsprozess im Hinblick auf Optimierungspotenziale zu durchleuchten. Die Evaluationsergebnisse sollen in die Gestaltung der zukünftigen Förderung von Existenzgründungsberatungen des Landes Baden-Württemberg einfließen. Für die Evaluation soll ein Institut der angewandten Wirtschaftsforschung oder ein geeignetes Beratungsunternehmen beauftragt werden. Voraussetzung für eine Beauftragung ist die ausgewiesene Expertise im Bereich der Evaluation von Beratungsleistungen und der Instrumente zur Unterstützung von Existenzgründungen. Der Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für die Evaluation der „Förderung von Beratungen in der Gründungsphase“ erfolgt Anfang Dezember 2007. Die Ausschreibung erfolgt Mitte Januar 2008.